



Amtliche Bekanntmachungen

12. Oktober 1988

Nr. 26/88

I N H A L T

Seiten 111 - 115

Diplomprüfungsordnung
für den
Deutsch-Britischen Studiengang,
Deutsch-Französischen Studiengang,
Deutsch-Spanischen Studiengang
im European Business Programme (EBP)
an der Fachhochschule Münster
vom 8. Juni 1988

**Diplomprüfungsordnung
für den
Deutsch-Britischen Studiengang,
Deutsch-Französischen Studiengang,
Deutsch-Spanischen Studiengang
im European Business Programme (EBP)
an der Fachhochschule Münster**

Vom 8. Juni 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Fachhochschule Münster folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Diplomprüfung; Hochschulgrade
- § 3 Gliederung und Dauer des Studiums; Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Vorprüfung
- § 9 Sprachprüfung
- § 10 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 11 Leistungsnachweise in der Fremdsprache
- § 12 Fachprüfungen des Grundstudiums am Ende des dritten Semesters
- § 13 Fachprüfungen des Grundstudiums am Ende des fünften Semesters
- § 14 Abschluß des Grundstudiums, Zwischenprüfung
- § 15 Fachprüfungen des Hauptstudiums
- § 16 Ziel, Durchführung und Bewertung von Fachprüfungen
- § 17 Praxissemester
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis, Gesamtnote
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt

- für den Deutsch-Britischen Studiengang im European Business Programme (EBP), der an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Wirtschaft, und am Humberide College of Higher Education in Hull/Großbritannien durchgeführt wird;
- für den Deutsch-Französischen Studiengang im European Business Programme (EBP), der an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Wirtschaft, und an der Ecole Multinationale des Affaires in Bordeaux/Frankreich durchgeführt wird;
- für den Deutsch-Spanischen Studiengang im European Business Programme (EBP), der an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Wirtschaft, und am Centro Europeo de Gestión de Empresas in Madrid/Spainien durchgeführt wird.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Diplomprüfung; Hochschulgrade

- (1) Das European Business Programme (EBP) ist ein anwendungsorientiertes betriebswirtschaftliches Studium mit europäischer Ausrichtung von vierjähriger Dauer. Es soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 51 FHG dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln, ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im gewählten Studiengang des EBP. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Berufspraxis als Betriebswirt notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Unternehmungen mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, selbständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestehenden Diplomprüfung werden
 - im Deutsch-Britischen Studiengang der deutsche Hochschulgrad „Diplom-Betriebswirt“ und gleichzeitig der britische akademische Grad „Bachelor of Arts (Honours) European Business Studies“ verliehen;

- im Deutsch-Französischen Studiengang der deutsche Hochschulgrad „Diplom-Betriebswirt“ und gleichzeitig das französische „Diplôme du 2ème cycle de l'enseignement supérieur“ durch die Industrie- und Handelskammer von Bordeaux verliehen;
- im Deutsch-Spanischen Studiengang der deutsche Hochschulgrad „Diplom-Betriebswirt“ und gleichzeitig der spanische „Titulo Superior en Administración de Empresas Europeas“ durch die Industrie- und Handelskammer von Madrid verliehen.

Die genaue Bezeichnung des deutschen Hochschulgrades wird durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums; Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium besteht in jedem Studiengang des EBP aus einem zweieinhalbjährigen Grundstudium und einem eineinhalbjährigen Hauptstudium. Es gliedert sich in vier Studienjahre, die jeweils im September eines Jahres beginnen. Von den vier Jahren der Gesamtstudienzeit werden je die Hälfte an der Fachhochschule Münster und an der für den gewählten Studiengang zuständigen Partnerhochschule studiert. Die Studienjahre bestehen aus Semestern als Zeitabschnitten der wissenschaftlichen und der praktischen Ausbildung. Das Grundstudium besteht aus vier Studiensemestern und einem Praxissemester; das Hauptstudium besteht aus zwei Studiensemestern und einem Praxissemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt in jedem Studiengang des EBP einschließlich der beiden Praxissemester und der Prüfungszeit vier Jahre.
- (3) Der notwendige und zumutbare Umfang des Gesamtlehrrangebots beträgt in jedem Studiengang des EBP 130 bis 140 Semesterwochenstunden; das notwendige Gesamtlehrrangebot umfaßt einschließlich der die Praxissemester begleitenden Lehrveranstaltungen 120 bis 125 Semesterwochenstunden. Als notwendig gilt das Lehrrangebot, das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich ist; dazu zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach der Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen sollen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen). Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums werden in jedem Studiengang des EBP neben der Fachhochschulreife oder einer entsprechenden Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit und der Nachweis einer besonderen Vorbildung gefordert.
- (2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die ein Zeugnis der Hochschulreife erworben haben, müssen mindestens ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von zwölf Monaten leisten. Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der für die Fachrichtung Wirtschaft an der Fachhochschule Münster gültigen Prüfungs- und Studienordnung.
- (3) Die für den jeweiligen Studiengang erforderliche besondere Vorbildung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für die Studiengänge im EBP an der Fachhochschule Münster, die die Fachhochschule als Satzung erläßt.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 - den Fachprüfungen des Grundstudiums, die in der Regel am Ende des dritten Semesters abgelegt werden (§ 12) und Teil der Zwischenprüfung gemäß § 14 sind,
 - den Fachprüfungen des Grundstudiums, die in der Regel am Ende des fünften Semesters abgelegt werden (§ 13) und Teil der Zwischenprüfung gemäß § 14 sind,
 - den Fachprüfungen des Hauptstudiums, die in der Regel am Ende des achten Semesters abgelegt werden (§ 15),
 - der Diplomarbeit, deren Thema frühestens zu Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird (§ 18).
- (2) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch
 - eine Vorprüfung, die in der Regel am Ende des ersten Semesters abgelegt wird (§ 8),
 - eine Sprachprüfung in der dem gewählten Studiengang entsprechenden Fremdsprache, die in der Regel am Ende des zweiten Semesters abgelegt wird (§ 9),
 - Leistungsnachweise in den Fächern des Grundstudiums, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind; sie werden in der Regel im dritten und fünften Semester erbracht (§ 10),
 - Leistungsnachweise in der dem gewählten Studiengang entsprechenden Fremdsprache, die in der Regel im dritten und fünften Semester erbracht werden (§ 11).

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung.
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“.
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“.
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“.
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“.
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster und die für den jeweiligen Studiengang zuständige Partnerhochschule errichten für den betreffenden Studiengang einen Gemeinsamen Prüfungsausschuß, der für alle in folgenden Prüfungsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen zuständig ist:

- die Diplomarbeit (§ 18).
- diejenigen Fachprüfungen, bei denen der Student das Recht hat, die Prüfungssprache zu wählen (§ 13 Abs. 2 und § 15).

Die Gemeinsamen Prüfungsausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie bestellen die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Bei der Bestellung der Prüfung ist § 62 Abs. 1 FHG zu beachten.
2. Sie entscheiden über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
3. Sie genehmigen die Prüfungsthemen für die Diplomarbeiten und die Fachprüfungen.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuß besteht aus

- dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaft als Vorsitzenden bei Sitzungen in Münster; bei Sitzungen am Ort der jeweiligen Partnerhochschule ist der dem Dekan entsprechenden Hochschullehrer Vorsitzender,
- dem für den jeweiligen Studiengang verantwortlichen Länderkoordinator als stellvertretenden Vorsitzenden,
- den im Rahmen des jeweiligen Studiengangs tätigen hauptamtlichen Lehrenden beider Hochschulen,
- zwei Studenten des jeweiligen Studiengangs.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier weitere Lehrende anwesend sind, die in dem jeweiligen Studiengang in den der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitten gelehrt haben.

(4) Der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster errichtet für jeden der Studiengänge gemäß § 1 einen Prüfungsausschuß des Fachbereichs, der für alle in folgenden Prüfungsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen zuständig ist:

- die Vorprüfung (§ 8).
- diejenigen Fachprüfungen, die in der Landessprache abzulegen sind (§ 12 und § 13 Abs. 4).
- die Sprachprüfung (§ 9).
- die Leistungsnachweise (§ 10 und § 11).

Die Prüfungsausschüsse des Fachbereichs haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie bestellen die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Bei der Bestellung der Prüfer ist § 62 Abs. 1 FHG zu beachten.
 2. Sie entscheiden über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (5) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs besteht aus
- dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaft als Vorsitzenden,

- dem für den jeweiligen Studiengang verantwortlichen Länderkoordinator als stellvertretenden Vorsitzenden,
- den im Rahmen des jeweiligen Studiengangs tätigen hauptamtlichen Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaft,
- zwei Studenten des jeweiligen Studiengangs.

(6) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Lehrende anwesend sind, die in dem jeweiligen Studiengang in den der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitten gelehrt haben.

(7) Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse nehmen an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bestellung von Prüfern und der Genehmigung von Prüfungsthemen, nicht teil.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Prüfer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Die Prüfungsausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Vorprüfung

(1) Am Ende des ersten Semesters findet eine Vorprüfung statt. Die Vorprüfung dient dazu, den Kenntnisstand des Studenten nach Ablauf des ersten Semesters zu ermitteln und auf der Grundlage der Prüfungsleistungen zu entscheiden, ob er zum nächsten Semester zugelassen werden kann.

(2) Die Vorprüfung besteht aus je einer Klausurarbeit in der Landessprache mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden in den Fächern:

1. Grundlagen der mikro- und makroökonomischen Theorie,
2. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
3. Grundlagen des Rechnungswesens,
4. Grundlagen des Wirtschaftsrechts,
5. Betriebswirtschaftliche Informationsverarbeitung,
6. Grundlagen der Arbeitspsychologie und Industriosozologie,
7. Statistik I.

(3) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn

- a) alle in Absatz 2 genannten Klausurarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden,
- b) höchstens eine der in Absatz 2 genannten Klausurarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, diese jedoch durch mindestens eine mit mindestens „befriedigend“ (3,3) bewertete Klausurarbeit ausgeglichen wird.

(4) Die Ergebnisse der Vorprüfung haben auf den weiteren Studienverlauf folgende Auswirkungen:

- a) Wurde die Vorprüfung bestanden, so wird der Student zum zweiten Semester zugelassen.
 - b) Wurde eine der Klausurarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und fehlt es an einem Ausgleich gemäß Absatz 3 Buchstabe b oder wurden zwei der Klausurarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Student zu einer Nachprüfung in den jeweiligen Fächern vor Beginn des zweiten Semesters zugelassen.
 - c) Wurden mehr als zwei der Klausurarbeiten nach Absatz 2 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet oder hat der Student die Nachprüfung nach Buchstabe b dieses Absatzes nicht bestanden, so muß der Student das erste Semester einschließlich der Vorprüfung in allen Fächern nach Absatz 2 wiederholen.
- (5) Die Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9

Sprachprüfung

(1) In der dem gewählten Studiengang entsprechenden Fremdsprache findet am Ende des zweiten Semesters eine Prüfung statt. Sie besteht aus einer Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn das rechnerische Ergebnis aus der Note der Klausurarbeit und der Note der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Dabei wird die Note der Klausurarbeit siebenfach, die Note der mündlichen Prüfung dreifach gewichtet.

(3) Wurde die Sprachprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden, so muß der Student vor dem Beginn des dritten Semesters eine Wiederholungsprüfung ablegen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so muß das zweite Semester wiederholt werden.

(4) Die Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 10

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) In folgenden Fächern des Grundstudiums, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, sind Leistungsnachweise aufgrund benoteter Studienleistungen zu erbringen:

1. Kommunikation und Verhandlung,
2. Neue Technologien: wirtschaftliche und soziologische Aspekte.

Der Leistungsnachweis im Fach „Kommunikation und Verhandlung“ ist im dritten Semester, der Leistungsnachweis im Fach „Neue Technologien, wirtschaftliche und soziologische Aspekte“ im fünften Semester zu erbringen.

(2) Die zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein. Formen der Studienleistungen können sein:

- Klausurarbeit,
- Hausarbeit,
- Referat,
- mündliche Prüfung,
- Rollenspielbeitrag (z. B. Diskussionsleitung, Verhandlungsführung, Berichterstattung)

Der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende, der prüfungsberechtigt gemäß § 62 Abs. 1 FHG sein muß, legt die Form der Studienleistung einheitlich und verbindlich fest; er gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

(3) Studienleistungen sind in der Landessprache zu erbringen. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die geforderte Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Der Student muß die Absicht, den Leistungsnachweis zu erbringen, zu Beginn des Semesters ankündigen und dabei erklären, ob und gegebenenfalls wie oft er bereits den Leistungsnachweis versucht hat.

(5) Die in Absatz 1 genannten Leistungsnachweise können jeweils zweimal wiederholt werden.

§ 11

Leistungsnachweise in der Fremdsprache

(1) In der dem gewählten Studiengang entsprechenden Fremdsprache ist im dritten und im fünften Semester je ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis besteht aus mindestens zwei Studienleistungen.

(2) Formen der Studienleistungen können sein:

- schriftlicher Test,
- mündlicher Test.

Der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende legt die Anzahl und die Form der Studienleistungen einheitlich und verbindlich fest; er gibt die Festlegungen zu Beginn des Semesters bekannt.

(3) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die geforderten Studienleistungen zusammengefaßt mit „erfolgreich erbracht“ beurteilt wurden.

(4) Ein nicht erbrachter Leistungsnachweis muß bis zum Beginn des jeweils folgenden Studiensemesters (fünftes bzw. siebtes Semester) wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in Form der Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden. Wird der Leistungsnachweis auch bei der Wiederholung nicht erbracht, so muß das Semester, in dem der Leistungsnachweis hätte erbracht werden müssen, wiederholt werden.

(5) Leistungsnachweise in der Fremdsprache können zweimal wiederholt werden.

§ 12

Fachprüfungen des Grundstudiums am Ende des dritten Semesters

(1) Die folgenden Fächer des Grundstudiums sind am Ende des dritten Semesters durch je eine Fachprüfung abzuschließen:

1. Internes Rechnungswesen I,
2. Wirtschaftsrecht I,
3. Informationssysteme,
4. Operations Research.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausurarbeit in der Landessprache mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Ergebnisse der Fachprüfungen haben auf den weiteren Studienverlauf des Studenten folgende Auswirkungen:

- a) Wurden alle Fachprüfungen bestanden, so wird der Student zum ersten Praxissemester (viertes Semester) und zum fünften Semester zugelassen.
 - b) Wurde eine der Fachprüfungen nicht bestanden, so wird der Student trotzdem zum ersten Praxissemester (viertes Semester) zugelassen. Der Student muß die nicht bestandene Fachprüfung vor Beginn des fünften Semesters wiederholen. Wird die Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden, so muß das dritte Semester wiederholt werden.
 - c) Wurden zwei oder mehr der Fachprüfungen nicht bestanden, so muß das dritte Semester wiederholt werden.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden. Ein erfolgreich abgeleitetes Praxissemester bzw. Praxisprojekt braucht nicht wiederholt zu werden.

§ 13

Fachprüfungen des Grundstudiums am Ende des fünften Semesters

(1) Die folgenden Fächer des Grundstudiums sind am Ende des fünften Semesters durch je eine Fachprüfung abzuschließen:

1. Außenwirtschafts- und Integrationstheorie,
2. Internationale Geschäftspolitik,
3. Internes Rechnungswesen II,
4. Wirtschaftsrecht II,
5. Strategisches Marketing,
6. Personalwirtschaft.

(2) Die Fachprüfungen in den Fächern

- Außenwirtschafts- und Integrationstheorie,
- Internationale Geschäftspolitik

bestehen aus je einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden und je einer Hausarbeit, die während des dritten Semesters in der Landessprache zu schreiben ist. Bei der Klausurarbeit kann der Kandidat die Muttersprache oder die dem gewählten Studiengang entsprechende Fremdsprache als Prüfungssprache wählen. Die Hausarbeit für die Fachprüfung in „Außenwirtschafts- und Integrationstheorie“ ist in der Studieneinheit „Wirtschaftspolitik“ zu schreiben, die dem Fach „Außenwirtschafts- und Integrationstheorie“ zugeordnet ist; die Hausarbeit für die Fachprüfung in „Internationale Geschäftspolitik“ ist in der Studieneinheit „Praxis des Außenhandels“ zu schreiben, die dem Fach „Internationale Geschäftspolitik“ zugeordnet ist.

(3) Die Fachprüfungen in den Fächern „Außenwirtschafts- und Integrationstheorie“ und „Internationale Geschäftspolitik“ sind bestanden, wenn die entsprechenden Klausurarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und für jedes Fach das rechnerische Ergebnis aus der Note der Klausurarbeit und der Note der Hausarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Bei der Feststellung des rechnerischen Ergebnisses wird die Note der Klausurarbeit siebenfach, die Note der Hausarbeit dreifach gewichtet.

(4) Die Fachprüfungen in den Fächern

- Internes Rechnungswesen II,
- Wirtschaftsrecht II,
- Strategisches Marketing,
- Personalwirtschaft

bestehen aus je einer Klausurarbeit in der Landessprache mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden. Die Fachprüfungen in diesen Fächern sind bestanden, wenn die Klausurarbeiten jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(5) Die Ergebnisse der Fachprüfungen haben auf den weiteren Studienverlauf des Studenten folgende Auswirkungen:

- a) Wurden alle Fachprüfungen bestanden, so ist der Student zum zweiten Praxissemester (sechstes Semester) und zum siebten Semester zugelassen.
- b) Wurden eine oder zwei der Fachprüfungen nicht bestanden, so wird der Student trotzdem zum zweiten Praxissemester (sechstes Semester) zugelassen. Der Student muß die nicht bestandene(n) Fachprüfung(en) vor Beginn des siebten Semesters wiederholen. Wird bzw. werden die Wiederholungsprüfung(en) ebenfalls nicht bestanden, so muß das fünfte Semester wiederholt werden.
- c) Wurden mehr als zwei der Fachprüfungen nicht bestanden, so muß das fünfte Semester wiederholt werden.

(6) Die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden. Ein erfolgreich abgeleitetes Praxissemester bzw. Praxisprojekt braucht nicht wiederholt zu werden.

§ 14

Abschluß des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums (§§ 12 und 13), der Sprachprüfung (§ 9) und den Leistungsnachweisen gemäß §§ 10 und 11. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Student die Fachprüfungen bestanden und die Leistungsnachweise erbracht hat.

§ 15

Fachprüfungen des Hauptstudiums

(1) Die folgenden Fächer des Hauptstudiums sind am Ende des achten Semesters durch je eine Fachprüfung abzuschließen:

1. EG-Studien,
2. Strategisches Management,
3. Internationales Management,
4. Informationssysteme oder Controlling oder Marketing als Wahlprüfungsfach (Schwerpunktfach).

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden und je einer Hausarbeit, die in der Landessprache zu schreiben ist. Bei der Klausurarbeit kann der Kandidat die Muttersprache oder die dem gewählten Studiengang entsprechende Fremdsprache als Prüfungssprache wählen. Von den vier Hausarbeiten müssen zwei im siebten und zwei im achten Semester angefertigt werden. Der Kandidat kann wählen, welche der Hausarbeiten im siebten bzw. im achten Semester geschrieben werden.

(3) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zwischenprüfung (§ 14) bestanden hat,
2. die beiden Praxissemester bzw. Praxisprojekte (viertes und sechstes Semester) erfolgreich absolviert hat.

(4) Die Fachprüfungen des Hauptstudiums sind bestanden, wenn die entsprechenden Klausurarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und für jedes Fach das rechnerische Ergebnis aus der Note der Klausurarbeit und der Note der Hausarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Bei der Feststellung des rechnerischen Ergebnisses wird die Note der Klausurarbeit siebenfach, die Note der Hausarbeit dreifach gewichtet.

(5) Die Fachprüfungen des Hauptstudiums können jeweils zweimal wiederholt werden.

§ 16

Ziel, Durchführung und Bewertung von Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus einer Klausurarbeit oder aus einer Kombination von Klausurarbeit und Hausarbeit. In der Klausur soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Faches erkennen und lösen kann. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die Hausarbeit dient der Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden.

(3) Klausurarbeiten werden außerhalb der Lehrveranstaltungen angefertigt. Der Kandidat hat sich auf Verlangen mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei Fachprüfungen, die von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, wird die Prüfungsleistung von den Prüfern gemeinsam bewertet. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

§ 17

Praxissemester

(1) In jeden Studiengang des EBP sind zwei Praxissemester integriert (§ 3 Abs. 1 Satz 5 und § 3 Abs. 2). Die Praxissemester sind in der Regel im vierten und im sechsten Semester zu absolvieren. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisplatzes besteht nicht. Im Ausnahmefall kann an Stelle eines Praxissemesters ein Praxisprojekt mit einer Bearbeitungszeit von 24 Wochen abgeleistet werden. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

(2) Die Praxissemester dienen dem Ziel, den Studenten auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in die Aufgaben eines Betriebswirts einzuführen und ihm durch projektbezogene Arbeit in der Unternehmenspraxis die Anwendung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden in betrieblichen Bewährungssituationen zu ermöglichen.

(3) Während des Praxissemesters wird jeder Student von dem für die Praxisstelle zuständigen Hochschullehrer betreut. Dieser bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters, wenn nach seiner Feststellung die Tätigkeit im Betrieb dem Ziel des Praxissemesters entsprechen hat und der Student die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat.

(4) Nicht erfolgreich abgeleistete Praxissemester bzw. Praxisprojekte müssen im jeweils folgenden Studienjahr wiederholt werden.

§ 18

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel in der Sprache desjenigen Landes zu schreiben, in dem der Student sich während des siebten Semesters befindet. Auf begründeten Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuß erlauben, daß die Diplomarbeit in der dem gewählten Studiengang entsprechenden Fremdsprache geschrieben wird.

(3) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Themenausgabe ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Der Kandidat kann den Themenbereich der Diplomarbeit vorschlagen. Auf Antrag an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erhält der Kandidat das Thema der Diplomarbeit frühestens zu Beginn des siebten Semesters. Voraussetzung für die Themenvergabe ist, daß der Kandidat die beiden Praxissemester bzw. Praxisprojekte (viertes und sechstes Semester) erfolgreich absolviert hat.

(4) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt unter Berücksichtigung der sonstigen Studienanforderungen während des siebten Semesters sechs Monate. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(5) Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Abgabe bei der Post maßgebend.

(6) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet; einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein.

(8) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer bestimmt. In

diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(9) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 19

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sind sowie die Diplomarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 20

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der Fachprüfungen und Leistungsnachweise sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält. Die Bescheinigungen über die Anerkennung der Praxissemester bzw. der Praxisprojekte sind dem Zeugnis als Anlage beizufügen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird wie folgt errechnet:

Aus den Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums wird ein Durchschnitt gebildet, wobei die Noten der Fachprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 dreifach, die Noten der Fachprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 siebenfach gewichtet werden. Für die Berechnung der Gesamtnote wird der Durchschnitt der Fachprüfungsnoten des Grundstudiums dreifach gewichtet. Außerdem wird ein Durchschnitt gebildet aus den Fachprüfungsnoten des Hauptstudiums und der Diplomarbeitennote; dieser Durchschnitt wird siebenfach gewichtet.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, daß er die entsprechende Prüfung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche wiederholen kann.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 24

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt nicht für Studenten im Deutsch-Britischen Studiengang des EBP, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 1987/88 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 25. 3. 1987 und der Zustimmung des Senats der Fachhochschule Münster vom 1. 6. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1988 – II A 7 – 8135.2/103.

Münster, den 8. Juni 1988

Prof. Dr. Peter Schulte
Rektor
der Fachhochschule Münster